



sterben – erben – streiten?

Markus Schärer
Notar und Rechtsanwalt
Von Graffenried Recht, Bern / Zürich
markus.schaerer@graffenried.ch / 031 320 59 11



2

Übersicht

1. Einleitung
2. Zusammenspiel Ehe - und Erbrecht
3. Das Eherecht (Güterrecht)
4. Das Erbrecht
5. Exkurs: Immobilien und Erbrecht
6. Empfehlungen / Beispiele



3

1. Einleitung



- 100 Jahre Eidgenössisches Erbrecht
 - Zwischen Gotthelf (immer noch aktuell) und Internet (vieles offen)
- Grundsätze
 - Nur Sterben heisst Erben
 - Universalsukzession (ganzer Nachlass) und Gesamtnachfolge (alle Erben, Einstimmigkeit!)
 - Bei Verheirateten: Eherecht immer vor Erbrecht
- Grundfrage: Was geschieht mit dem Vermögen nach meinem Ableben?
 - WER erhält WAS?
 - WIE kann ich Einfluss nehmen?
 - WAS soll ich regeln?

4

2. Zusammenspiel Ehe- und Erbrecht



Schritt 1 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Was gehört der/dem überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin kraft Eherecht?

Dieser Vermögensteil steht direkt dem Überlebenden zu (Höhe ist durch Ehevertrag beeinflussbar).

→ **Rest bildet Nachlassvermögen des Erblassers**

Schritt 2 Erbrechtliche Teilung

Aufteilung des Nachlassvermögens auf die Erben.

5

3. Das Eherecht (Güterrecht)



3.1 Die Güterstände

- Ordentlicher Güterstand:
 - Errungenschaftsbeteiligung
- Vertragliche Güterstände:
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft

6

3. Das Eherecht (Güterrecht)



3.2 Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)

Vier Vermögensmassen

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| 1. Eigengut Mann | 2. Eigengut Frau |
| - Persönliche Gegenstände | |
| - In Ehe eingebrachte Vermögenswerte | |
| - Erbschaften | |
| - Schenkungen | |
| 3. Errungenschaft Mann | 4. Errungenschaft Frau |
| - Arbeitserwerb | |
| - Pension / AHV | |
| - Ertrag aus Eigengut | |
| - Ertrag aus Errungenschaft | |

7

3. Das Eherecht (Güterrecht)



Tipp: Ehevertraglich kann zum Beispiel vereinbart werden, dass beide Errungenschaften dem überlebenden Ehegatten zufallen sollen (Vorschlagszuweisung); d.h. das Nachlassvermögen besteht in einem solchen Falle dann nur noch aus dem Eigengut des verstorbenen Ehegatten.

8

3. Das Eherecht (Güterrecht)



3.3 Die Gütertrennung (Vertraglicher Güterstand)

Nur zwei Vermögensmassen. Jeder Ehegatte verwaltet, nutzt und verfügt über sein Vermögen.

Der überlebende Ehegatte ist im Todesfall am Vermögen des Ehegatten güterrechtlich nicht beteiligt.

9

3. Das Eherecht (Güterrecht)



3.4 Die Gütergemeinschaft (Vertraglicher Güterstand)

Nur eine Vermögensmasse (Ausnahme: persönliche Gegenstände der Ehegatten).

Es kann nur gemeinsam über das Gesamtgut verfügt werden.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod steht dem überlebenden Ehegatten gemäss Gesetz (güterrechtlich) die Hälfte des Gesamtgutes zu.

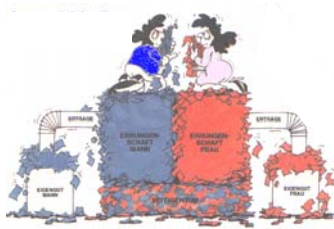
Ehevertraglich verschiedene Möglichkeiten offen.

10

3. Das Eherecht (Güterrecht)

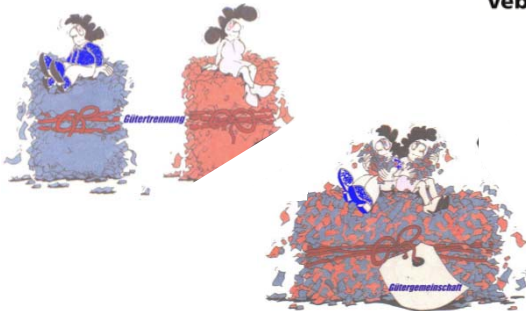


Ordentlicher Güterstand (seit 1.1.1988)
Errungenschaftsbeteiligung



11

3. Das Eherecht (Güterrecht)



12

4. Das Erbrecht



4.1 Grundsätze

- Erwerb mit dem Tod kraft Gesetz („Sterben heisst erben“)
- Unterscheidung Erbe / Vermächtnisnehmer
- Wer bestimmt die Erbfolge?
 - Gesetz
 - Künftiger Erblasser durch Testament / Erbvertrag
- Einstimmigkeit / Teilungsanspruch

4.2 Gesetzliche Erbfolge

- Verwandte Erben (Nachkommen / elterlicher + grosselterlicher Stamm)
- Überlebender Ehegatte / überlebender eingetragener Partner
- Gemeinwesen

13

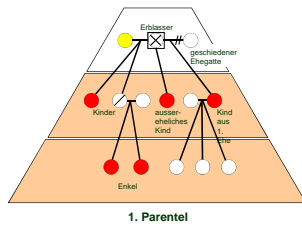
4. Das Erbrecht



Parentelenordnung

- Erblasser
- Vorverstorbene
- Nicht Erbberühigte

● Ausserhalb der Parentelenordnung steht der überlebende Ehegatte des Erblassers.
 ☐ Jede Parentel schliesst die weiter entfernte aus.



1. Parentel

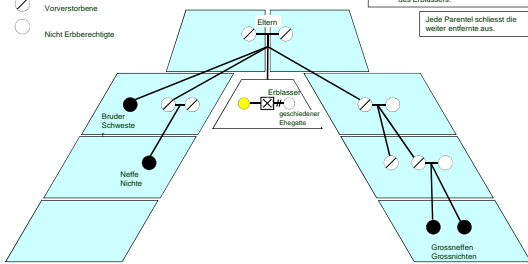
4. Das Erbrecht



Parentelenordnung

- Erblasser
- Vorverstorbene
- Nicht Erbberühigte

● Ausserhalb der Parentelenordnung steht der überlebende Ehegatte des Erblassers.
 ☐ Jede Parentel schliesst die weiter entfernte aus.



2. Parentel

1. Parentel

2. Parentel

4. Das Erbrecht

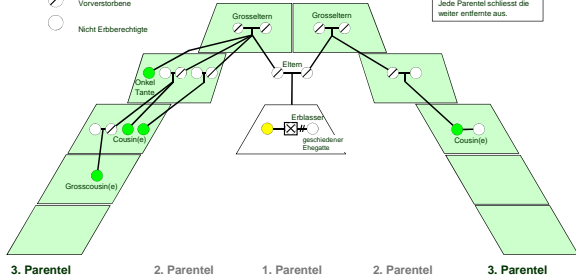


Parentelenordnung

- Erblasser
- Vorverstorbene
- Nicht Erbberichtigte

Ausserhalb der Parentelenordnung steht der überlebende Ehegatte des Erblassers.

Jede Parentel schliesst die weiter entfernte aus.



4. Das Erbrecht



4.3 Pflichtteile

- Nahestehende Verwandte können (von Ausnahmen abgesehen) **nicht enterbt** werden (nur Kürzung möglich).
- Es sind folgende Pflichtteile einzuhalten:
 - Nachkommen: $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruchs
 - Eltern: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs
 - Ehegatte: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs
- Geschwister sind nicht pflichtteilgeschützt.
- **Tipp:** Über den Rest, die sogenannte **freie Quote**, kann der künftige Erblasser ohne Einschränkungen von Todes wegen verfügen.

17

Gesetzlicher Erbteil

Nachkommen allein	1/1	
beide Eltern allein	Mutter 1/2 Vater 1/2	
ein Elternteil allein	Elternteil 1/1	
ein Elternteil + Geschwister allein	Elternteil 1/2 Geschwister 1/2	
Geschwister allein	Geschwister 1/1	
grosselterlicher Stamm allein	grosselterlicher Stamm 1/1	

Pflichtteil

Nachkommen allein	Nachkommen $\frac{3}{4}$ davon = $\frac{3}{4}$ freie Quote $\frac{1}{4}$	
beide Eltern allein	Mutter 1/2 davon = 1/4 Vater 1/2 davon = 1/4 freie Quote 1/2	
ein Elternteil allein	Elternteil 1/2 davon = 1/2 freie Quote 1/2	
ein Elternteil + Geschwister allein	Elternteil 1/2 davon = 1/4 Geschwister 0 freie Quote $\frac{3}{4}$	
Geschwister allein	Geschwister 0 freie Quote 1/1	
grosselterlicher Stamm allein	grosselterlicher Stamm 0 freie Quote 1/1	



18

Gesetzlicher Erbteil

Nachkommen + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2	
Nachkommen: 1/2	

beide Eltern + Ehegatte	
Ehegatte: 3/4	
Mutter: 1/8	
Vater: 1/8	

ein Elternteil + Ehegatte	
Ehegatte: 3/4	
Elternteil: 1/4	

ein Elternteil + Geschwister + Ehegatte	
Ehegatte: 3/4	
Elternteil: 1/8	
Geschwister: 1/8	

Geschwister + Ehegatte	
Ehegatte: 3/4	
Geschwister: 1/4	

grosselterlicher Stamm + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2	
grosselterlicher Stamm: 0	

Pflichtteil

Nachkommen + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2 davon = 1/4	
Nachkommen: 3/4 davon = 3/8	
Freie Quote: 3/8	

beide Eltern + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2 davon = 3/8	
Mutter: 1/2 davon = 1/16	
Vater: 1/2 davon = 1/16	
Freie Quote: 1/2	

ein Elternteil + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2 davon = 3/8	
Elternteil: 1/2 davon = 3/8	
Freie Quote: 1/2	

ein Elternteil + Geschwister + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2 davon = 3/8	
Elternteil: 1/2 davon = 3/8	
Geschwister: 0	
Freie Quote: 0/16	

Geschwister + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2 davon = 3/8	
Geschwister: 0	
Freie Quote: 5/8	

grosselterlicher Stamm + Ehegatte	
Ehegatte: 1/2 davon = 1/2	
grosselterlicher Stamm: 0	
Freie Quote: 1/2	

19

4. Das Erbrecht

4.4 Testament

- **Formvorschrift (2 Varianten)**
 - Handschriftlich mit Datum und Unterschrift
 - Öffentliche Urkunde

- **Mögliche Inhalte (Auswahl)**
 - Erbeinsetzung
 - Abänderung der gesetzlichen Erbquote / Zuweisung der freien Quote
 - Bar- oder Sachlegate
 - Teilungsvorschriften
 - Einsetzung eines Willensvollstreckers

20

4. Das Erbrecht

- **Was nicht in ein Testament gehört**
 - Organspenden / Patientenverfügung
 - Bestattungsanweisungen
 - „Exit“-Verfügungen
 - Vorsorgeauftrag

- **Ein Testament, das nicht auffindbar ist, nützt nichts!**

Kann z.B. deponiert werden bei

 - Treuhänder / Bank
 - Notar
 - Einwohnergemeinde am Wohnsitz

21

4. Das Erbrecht



4.5 Erbvertrag

Mögliche Inhalte:

- Gegenseitige Erbeinsetzung
- Erbverzicht aller Nachkommen betreffend den Nachlass des erstversterbenden Elternteils
- Erbauskauf (entgeltlicher Erbverzicht)
- Kombination Erbvertrag mit Ehevertrag (z.B. Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten)

22

4. Das Erbrecht



4.6 Erbrechtliche „Risikopatienten“

- Ledige
- Konkubinatspaare
- Kinderlose Ehegatten (vor allem wenn Eltern / -teile noch leben)
- Ehegatten, welche sich begünstigen wollen
- Wer Legate aussetzen will
- Wer einen Willensvollstrecker einsetzen will
- Wer seinen Ehegatten (Partner) vor Erbstreit schützen will
- Wer einen gesetzlichen Erben nur als Vermächtnisnehmer bezeichnen will (und diesen damit nicht Teil der Erbengemeinschaft werden lässt)

23

5. Exkurs: Immobilien und Erbrecht



5.1 Lebzeitige Verfügungen

- Kaufvertrag
 - Sofortiger Vollzug, also Geld gegen Eigentum
 - Grundstückgewinnsteuer wird fällig
- Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft (Erbvorempfang)
 - Eigentum geht über, Geld fliesst aber erst in der Erbteilung
 - Häufig wird Nutzniessung oder Wohnrecht vorbehalten
 - Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben, falls dem Abtreter kein Entgelt zufließt (Achtung: kantonal unterschiedlich geregelt)
 - Eventuell Schenkungssteuer geschuldet
 - **Tipp:** falls ein Anrechnungswert für die dereinstige Erbteilung festgelegt wird, sollten alle gesetzlichen Erben mitwirken

24

5. Exkurs: Immobilien und Erbrecht



5.2 Immobilien im Nachlass

- Möglichkeiten der Erbteilung (abschliessende! Aufzählung)
 - Teilungsvertrag
 - Bildung / Ziehung von Losen
 - Richterliches Urteil
- Vorrechte
 - Grundsätzlich sind alle Erben gleichberechtigt
 - Überlebender Ehegatte kann die Zuweisung des ehelichen Heims (Haus oder Wohnung) mitsamt Hausrat verlangen
 - **Tipp:** bei kinderlosen Ehegatten evtl. Vertrag auf Gütergemeinschaft prüfen (damit fällt die Immobilie gar nicht in den Nachlass)

25

5. Exkurs: Immobilien und Erbrecht



- Bewertung
 - Wert Teilungstag (Gesetz)
 - Festlegung Anrechnungswert im Rahmen der Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft (vertragliche Regelung)
 - Im Streitfall durch eine behördliche Stelle vorzunehmen

26

6. Empfehlungen / Beispiele



6.1 Empfehlungen

- WANN soll beraten werden (3 typische Phasen)?
 - „Junior“: Familiengründung / Kauf Eigenheim
 - „Senior“: sobald Nachkommen volljährig
 - „Goldenager“: vor Pensionierung / Aufgabe Erwerbstätigkeit
- WIE soll beraten werden?
 - Zielvorstellungen festlegen
 - Gesetzliche und allenfalls bereits bestehende Regelung prüfen
 - Differenzen beheben
- WER soll beraten?
 - Erste Kontakte: bekannte Vertrauensperson
 - Weiterführend: Fachleute (z.B. Treuhänder, Steuerberater) einbinden

27

6. Empfehlungen / Beispiele



6.2 Beispiele

• (1) Erbteilung praktisch

- Fall: Der verwitwete Erblasser hinterlässt zwei Söhne und eine Tochter. Der Nachlass besteht aus einer Liegenschaft (900) und Wertschriften (1'200). Wer erbt was?
- Lösung 1 (einvernehmlich)
Im Rahmen eines Erbteilungsvertrages übernimmt die Tochter die Liegenschaft und gleicht den Brüdern zusätzlich je 100 aus; die beiden Brüder teilen sich die Wertschriften hälftig.
- Lösung 2 (Losbildung/-ziehung)
Los 1: Liegenschaft abzüglich Ausgleichszahlung 2 x 100, total 700
Los 2: ½ Wertschriften zuzüglich Ausgleichszahlung 100, total 700
Los 3: ½ Wertschriften zuzüglich Ausgleichszahlung 100, total 700
- Lösung 3 (Richterliches Urteil)
Liegenschaft und Wertschriften werden verkauft und der Erlös geteilt.

28

6. Empfehlungen / Beispiele



• (2) Testament oder moralischer Appell?

- Fall: Im Nachlass findet sich ein Schriftstück der Erblasserin, worin der Text „Meine lieben Kinder, lasst mir Y im Hause. Ich bitte sehr, da ich Euch verlassen muss. Mama.“ enthalten ist.
- Urteil vom 05. November 2010 Kantonsgericht VS: kein Testierwille, damit **kein Testament**, bloss moralischer Appell.
- „Variante“: falls Testierwille bejaht, wäre zu beurteilen, wie die Anordnung der Mutter zu qualifizieren ist.
Möglichkeiten:
 - » Vermächtnis
 - » Wohnrecht
 - » Teilungsvorschrift
 - » Auflage

29

6. Empfehlungen / Beispiele



• (3) Begünstigung des überlebenden Ehegatten mit Ehevertrag (Vorschlagszuweisung)

- Fall: Ehegatten mit 2 gemeinsamen Nachkommen vereinbaren im Ehevertrag die **volle Vorschlagszuweisung**. Eheliches Vermögen 1'500, davon Eigengut Mann 200 und Eigengut Frau 300. Der Mann verstirbt.
- Schritt 1: Güterrechtliche Auseinandersetzung
 - » Anspruch Frau
 - Eigengut 300
 - Ganzer Vorschlag 1'000 (infolge Ehevertrag!)
 - » Anspruch Erben (Nachlass)
 - Eigengut 200

30

6. Empfehlungen / Beispiele



- Begünstigung des überlebenden Ehegatten mit Ehevertrag (Fortsetzung)
 - Schritt 2: Erbrechtliche Auseinandersetzung
 - » Anspruch Frau 100
 - » Anspruch Kinder je 50, total 100
 - Fazit
 - » Anspruch Frau 1'400
 - » Anspruch Kinder je 50, total 100

31



Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stand der Ausführungen: März 2013

32
